

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT DORNBIRN

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 16. August 2022

1. Verordnung: Zulassung des zeitweisen Abschusses von Rabenkrähen und Elstern in den Jagdjahren 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn über die Zulassung des zeitweisen Abschusses von Rabenkrähen und Elstern in den Jagdjahren 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025

Gemäß § 27a Abs 2 lit c der Jagdverordnung, LGBl. Nr 19/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr 30/2022, iVm §§ 36 Abs 2 und 27 Abs 5 lit c Jagdgesetz, LGBl. Nr 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl. Nr 73/2021, wird zur Abwendung von erheblichen Schäden im Bezirk Dornbirn in den Jagdjahren 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 folgende Ausnahmeregelung verordnet:

§ 1

Rabenkrähen

(1) In den Jagdjahren 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 dürfen die Rabenkrähen vom 11.08. bis 28.02. bzw. 29.02. bejagt werden.

(2) Die Bejagung von Rabenkrähen ist nur außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000 Gebieten und nur in Gebieten, in denen erhebliche Schäden auftreten, erlaubt, sofern nicht andere wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.

(3) Eine Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.

(4) Außerhalb der in Abs 1 genannten Schusszeit dürfen Rabenkrähen nur nach vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn bejagt werden.

§ 2

Elstern

(1) In den Jagdjahren 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 dürfen Elstern vom 01.08. bis 19.02. bejagt werden.

(2) Die Bestimmungen des § 1 Abs 2 bis 4 gelten sinngemäß.

§ 3

Kontrollmaßnahmen

Die Einhaltung dieser Verordnung ist von den örtlich zuständigen Jagdschutzorganen zu kontrollieren. Die Abschüsse sind von den Jagdnutzungsberechtigten mit der Abschussliste oder Online über die Jagddatenbank bis zum 10.04. jeden Jahres zu melden.

Der Bezirkshauptmann:

in Vertretung

M a g . T h o m a s H u m p e l e r

